

An alle Beschäftigten

im Hause

Auskunft erteilt	Herr Hammer-Behringer 0851 509-1300
Telefax	0851 509-1302
e-mail	hammer-behringer @uni-passau.de
Zeichen	I-01.3627 / 2007
Datum	19.12.2007

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14.08.2006 (BGBl I 2006, Seite 1897 ff.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.08.2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Dessen Ziel ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die einschlägigen Vorschriften finden Sie unter <http://www.uni-passau.de/index.php?id=547#c1431>.

Alle Benachteiligungen im Sinne des AGG sind unzulässig. Ich darf Sie daher um dessen Beachtung bitten. Dies gilt insbesondere für Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungsverfahren. Verwenden Sie deshalb ausnahmslos die AGG-gerechten Ausschreibungsmuster der Personalabteilung, die Sie bei der Personalabteilung – soweit Sie sie noch nicht erhalten haben – anfordern können. Fragen Sie bitte in Zweifelsfragen bei der Personalabteilung nach.

Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, vom Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (§ 13 Abs. 1 AGG). Als Beschwerdestelle im Sinne des AGG wird die Personalabteilung bestimmt. Die Rechte der Personalvertretung, der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung („geborene Beschwerdestellen“) bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Professor Dr. Walter Schweitzer